

Arbeitshilfe zum Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23.11.2013 in der geänderten Fassung vom 23.03.2023

Am 23. November 2013 hat die I. Landessynode der EKM eine neue Visitationsordnung verabschiedet, die einige Änderungen mit sich brachte, zum Beispiel Visitationen von Kirchenkreisen und unter bestimmten Schwerpunktsetzungen.

Landesbischöfin Ilse Junkermann berichtete jüngst auf der Frühjahrstagung der II. Landessynode aus der Arbeit der landeskirchlichen Visitationskommission. Dabei verwies sie auf das „Leitbild einer Kommunikation auf Augenhöhe zwischen

Visitierten und Visitierenden“. Durch „die erneuerte Visitation [soll] eine Art kommunikativen Steuerungskreislauf“ zwischen den Ebenen in Gang kommen, der „kräftige Impulse für den weiteren Weg unserer Kirche“ bieten möge.

Aus diesem Anlass wird hier ein weiteres Ergebnis der landeskirchlichen Visitationskommission vorgestellt: die leichte Veränderung der Arbeitshilfe Visitationsordnung (vgl. 6.3). Die hier abgedruckte Fassung ersetzt jene, die bereits in der Januarausgabe 2014 EKM intern beilag.

Inhalt¹

1. Zum Grundverständnis der Visitation in der EKM	I
2. Die Vorbereitung einer Visitation	II
3. Der Bericht zur Eröffnung der Visitation	III
4. Hervorgehobene Aspekte des Besuchsdienstes	V
5. Der Visitationsbericht der Visitationsgruppe	VI
6. Die Auswertung der Visitation	VII

1. Zum Grundverständnis der Visitation in der EKM

Visitation wird als geordneter Besuchsdienst in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen der Landeskirche verstanden. Dieser besondere Besuchsdienst beabsichtigt, Gemeinden und Einrichtungen auf ihrem Weg zu begleiten. Diese Begleitung geschieht unter anderem durch „geschwisterliche Beratung und Mahnung“.

Visitation nimmt die unterschiedlichen Arbeitsfelder der besuchten Gemeinden und Einrichtungen in den Blick. Dabei ist es ggf. sinnvoll, dass einzelne Schwerpunkte und Querschnittsfunktionen in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen betrachtet werden. Ausschlaggebend für das Gelingen einer jeden Visitation ist, dass Besucher und Besuchte gemeinsam das Profil der durchzuführenden Visitation verabreden.

Jede Visitation steht vor einer integrativen Herausforderung: Beratung und Begleitung einerseits sowie das sichtliche Handeln und die Wahrnehmung von Leitungsverantwortung andererseits sind miteinander zu verbinden. So kann die Visitation der Einheit unserer Kirche dienen.

Das visitorische Handeln in unserer Kirche hat die Aufgabe, Vorfindliches wahrzunehmen und besonders die Potenziale in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder kirchlichen Werken zu erkennen und zu fördern.

Die Visitation ist ein Kommunikationsgeschehen zwischen gleichberechtigten Partnern mit unterschiedlichen Aufträgen. In der Visitation tritt die visitierte Gemeinde oder Einrichtung mit der zuständigen Visitationsgruppe in einen ergebnisoffenen Dialog. Es liegt in der besonderen Verantwortung der Visitationsgruppe, die Visitation im Geist und in der Liebe Jesu Christi zu gestalten.

Ein hervorzuhebender Aspekt der Visitation besteht darin, dass die Visitationsgruppe aus der Visitation Erkenntnisse für die Arbeit kirchenleitender Gremien gewinnen soll. Damit wird deutlich, dass die Ergebnisse der Visitationen einen Beitrag zur Veränderung, sowohl bei den Besuchten als auch in kirchenleitenden Gremien, liefern können. Für das Grundverständnis der Arbeit der Visitationskommission ist insbesondere § 8 Abs. 6 der Visitationsordnung zu berücksichtigen.

¹ Die Arbeitshilfe nimmt besonders die Visitationen der Visitationskommissionen der Kreissynoden in den Blick. Sie ist aber entsprechend auch auf alle anderen Visitationen anwendbar.

2. Die Vorbereitung einer Visitation

Die Vorbereitung einer konkreten Visitation bedarf unterschiedlicher Schritte. Diese werden hier am Beispiel einer Gemeindevisitation vorgestellt. Diese sind auf die Visitation anderer kirchlicher Ebenen und Einrichtungen leicht zu übertragen. Die vorbereitenden Überlegungen gelten auch für das Format der Kurzvisitation.

2.1. Zunächst hat die Visitationskommission der Kreissynode in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat zu entscheiden, welche Form der Visitation² in welchem Zeitraum durchzuführen sind. Hier empfiehlt es sich, dass es für die regelmäßigen Visitationen von Kirchengemeinden einen im Kirchenkreis abgestimmten Visitationsplan gibt. Auf diesen Plan können sich die Visitationskommission und die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit langfristig einstellen.

2.2. Steht z.B. die Vorbereitung einer konkreten Gemeindevisitation an, ist durch die Visitationskommission zu klären, wann, in welchem zeitlichen Umfang und ggf. mit welchen Schwerpunkten die Visitation durchzuführen ist. Dies gilt insbesondere für die konzentrierte Form der Kurzvisitation. Sobald die Planung der Visitation in Überlegungen zum Umfang und Zeitraum getreten ist, ist der Gemeindegemeinderat einzubeziehen³.

Häufig wird die Visitation einer Gemeinde den Anspruch haben, das Gemeindeleben weitgehend umfassend wahrzunehmen. Diese umfassende Wahrnehmung bedeutet, dass die unterschiedlichen Aktivitäten und Lebensäußerungen der Gemeinde in gleicher Intensität in den Blick genommen werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, einzelne Schwerpunkte in dieser umfassenden Wahrnehmung zu setzen.

Die Fragestellung zur Form der Visitation ist in einem Besuch des Vorsitzenden der Visitationskommission mit dem jeweiligen Leitungsgremium zu erörtern. Der GKR ist einerseits nach eigenen Vorstellungen zu befragen, andererseits sollten ihm die Vorüberlegungen der Visitationskommission nahegebracht werden.

In dem Gespräch mit dem leitenden Gremium ist festzulegen, welche Dauer die Visitation haben soll. Der § 11 der Visitationsordnung legt in acht Punkten die entscheidenden Kennzeichen einer Visitation fest. Es ist einsichtig, dass jede Visitation das Gemeindeleben nur exemplarisch wahrnehmen kann. Die Überlegungen zum Umfang der Visitation müssen folglich ein hervorgehobener Schwerpunkt dieses Gespräches vor der Eröffnung der Visitation sein.

2.3. Nach diesen Schritten steht die konkrete Beschlussfassung der Visitationskommission an. Grundsätzlich sollte ein Beschluss folgende Eckpunkte enthalten:

- Handelt es sich um eine allgemeine Gemeindevisitation⁴ (ggf. mit einer besonderen Schwerpunktsetzung) oder eine Arbeitsfeld- bzw. eine anlassbezogene Visitation? Es empfiehlt sich, diese Entscheidung der Kommission in einem Anschreiben an den Gemeindegemeinderat zu begründen und das Vorhaben darzustellen.
- Steht die besondere Form der Kurzvisitation an, muss deutlich sein, dass neben einem intensiven Gespräch zum Eröffnungsbericht am Freitagabend, der Samstag für Gespräche und der Sonntag für die Feier des Gottesdienstes und einem Abschlussgespräch vorzusehen sind. Die Kurzvisitation kann auch für ein Arbeitsfeld innerhalb einer Gemeinde oder Region geeignet sein. Kleiner Einrichtung bieten sich ebenfalls für diese Besuchsform an.
- Es ist der Beschluss zu fassen, welche Mitglieder in die konkrete Visitationsgruppe berufen und somit mit dieser Visitation beauftragt werden⁵. Hier ist insbesondere bei den anlassbezogenen Visitationen, den Visitationen mit Schwerpunktsetzung und den Arbeitsfeldvisitationen darauf zu achten, dass die spezielle Fachkompetenz in der Visitationsgruppe vertreten ist. Diese Fachkompetenz kann aus anderen Kirchenkreisen oder diakonischen Einrichtungen eingeworben werden.
- Der Beschluss zum Zeitraum der Visitation ist mit den Angaben des Beginns und des Endes zu fassen. Einzelne Schritte der Visitation, die bei dem Besuch des Vorsitzenden der Visitationskommission im Gemeindegemeinderat schon besprochen wurden, sollen in diesen Beschluss aufgenommen werden.
- Für die Bildung der jeweiligen Visitationsgruppe ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ehrenamt und Hauptamt, die angemessene Berücksichtigung spezieller Fachkenntnisse wie auch der Grundsatz der Gender-Gerechtigkeit zu berücksichtigen.
- In dem Falle, dass Kirchengemeinden visitiert werden, in denen der Superintendent bzw. die Superintendentin einen Dienstauftrag für regelmäßigen Pfarrdienst erfüllt (die einfache Beauftragung mit Predigtamt ist dabei nicht gemeint), kann die Superintendentin oder der Superintendent nicht Mitglied in der Visitationsgruppe sein. Ebenso kann die Superintendentin bzw. der Superintendent in diesen Fällen selbstverständlich auch nicht als Vertreterin / Vertreter der Visitationskommission die Visitationsgruppe begleiten. Für diese besagten Fälle sollte ermöglicht werden, dass entweder die stellvertretende Superintendentin / der stellvertretende Superintendent oder aber die Regionalbischöfin / der Regionalbischof in der Visitationsgruppe mitarbeitet.

² Vgl. Visitationsordnung §§ 4 bis 7!

³ Vgl. dazu Visitationsordnung § 12!

⁴ Siehe Visitationsordnung § 4!

⁵ Vgl. dazu Visitationsordnung § 9!

Mit der Durchführung von Arbeitsfeldvisitationen ist beabsichtigt, aus der bunten Vielfalt der Arbeitsbereiche innerhalb des kirchlichen Dienstes einzelne Arbeitsfelder besonders zu betrachten. Arbeitsfeldvisitationen gehen davon aus, dass einzelne profilkrelevante Arbeitsfelder in besonderer Weise im Visitationsvorgang bearbeitet werden. Die Visitationsordnung weist in § 5 Abs. 2 darauf hin, dass eine Arbeitsfeldvisitation in der Kirchengemeinde sowohl vom Gemeindegemeinderat wie vom Kreiskirchenrat – in diesem Fall für ein Arbeitsfeld im gesamten Kirchenkreis – bei der Visitationskommission des Kirchenkreises beantragt werden können.

Damit wird unterstrichen, dass die Visitationen ein wichtiges Instrument der Leitung des Kirchenkreises sein können. Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden zu koordinieren und zu fördern. Diese Koordinierung und Förderung findet natürlich besonders da ihren Ausdruck, wo die unterschiedlichen und sich möglichst ergänzenden Profile der Kirchengemeinden gestärkt werden. Arbeitsfeldvisitationen unterstützen den Umbau von Kirchengemeinden, besonders im regionalen Horizont.

Eine typische Arbeitsfeldvisitation könnte etwa die Visitation der Kinder- und Jugendarbeit in einem Kirchenkreis sein. In der Vergangenheit hat es bereits in den Teilkirchen einzelne Arbeitsfeldvisitationen gegeben, so z.B. die Visitation der kirchlichen Kindergärten innerhalb der EKKPS.

Visitationen mit Schwerpunktsetzung haben die Absicht, im allgemeinen Visitationsgeschehen bestimmte Teilbereiche des kirchlichen Dienstes, z.B. in einem Kirchenkreis, besonders wahrzunehmen. Die Visitationskommission eines Kirchenkreises könnte z.B. beschließen, bei allen Gemeindevisitationen der nächsten drei Jahre die Arbeit mit Kindern oder besondere Gottesdienstformen als Schwerpunkt der Visitation zu setzen. Ebenso könnte die Visitationskommission der Landessynode Schwerpunkte für die Visitation der Kirchenkreise setzen (vgl. § 19). Schwerpunktvisitationen sind ein wichtiges Hilfsmittel, um die konzeptionellen Perspektiven der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen unserer Kirche zu betrachten und weiterzuentwickeln.

3. Der Bericht zur Eröffnung der Visitation

3.1. Der Eröffnungsbericht

Am Anfang des Visitationsgeschehens steht der Bericht der zu visitierenden Gemeinde bzw. Einrichtung. Dieser Eröffnungsbericht ist im Gemeindegemeinderat oder vom jeweiligen Leitungsgremium zu erarbeiten und zu beschließen. Er soll bei der gottesdienstlichen Eröffnung der Visitation vorliegen.

Bei der anlassbezogenen Visitation ist es von hervorgehobener Bedeutung, den Anlass vor der Visitation genau zu beschreiben.

Der die Visitationsordnung erarbeitenden Arbeitsgruppe war es wichtig, dass Personalkonflikte nicht zum Anlass einer Visitation werden sollen. Es wird festgestellt, dass es für die Regulierung von Personalkonflikten andere Instrumente gibt. Die Mediation von Konflikten kann die Visitation nicht leisten. Es ist jedoch selbstverständlich, dass während einer Visitation schwelende Konflikte an die Oberfläche kommen können. In diesem Falle besteht für die Visitationsgruppe die Verantwortung, dem visitierten Bereich Angebote zur Konfliktbearbeitung aufzuweisen und deren Inanspruchnahme anzuregen. Für diesen Sachverhalt sei insbesondere auf den Unterpunkt 5.6. in dieser Arbeitshilfe verwiesen.

Für den Fall, dass eine Visitation durch das Leitungsgremium abgelehnt wird, ist das Gespräch der Visitationskommission und des Gemeindegemeinderates unter Moderation der Regionalbischöfin / des Regionalbischofs zu führen. Gründe zu einer Verschiebung bzw. Nichtdurchführung einer Visitation können nicht in der grundsätzlichen Ablehnung der Visitation bestehen. Die Visitation ist ein in der Verfassung der EKM vorgesehenes Instrument der Begleitung und Leitung.

Für die Vorbereitung von Visitationen in unselbständigen Werken und Einrichtungen ist das in den jeweiligen Ordnungen beschriebene Leitungsgremium (eventuell Arbeitskreis / Beirat / Kuratorium) und insbesondere das zuständige Fachreferat im Landeskirchenamt einzubeziehen.

Für rechtlich selbständige Werke ist – sollte die Satzung die Verpflichtung der Visitation nicht enthalten – die Freiwilligkeit gegeben. Es ist in diesen Fällen das Einverständnis der Leitung sowie ggf. des Aufsichtsgremiums erforderlich. Die Visitationsordnung legt dazu fest, dass vor dem Beginn der Visitation bzw. mit dem Besuch des Vorsitzenden der Visitationskommission zwischen der selbständigen Einrichtung und der Visitationskommission das Einvernehmen herzustellen ist. Eine Visitation kann es in selbständigen Werken nur geben, wenn das leitende Gremium der jeweiligen Einrichtung mit der Visitation, ihrem Umfang und ihrer Form einverstanden ist⁶.

Alle Mitglieder des Leitungsgremiums und der Visitationsgruppe sollen den Bericht vor den Besuchen eingehend wahrgenommen haben.

Mit den Vorgaben zum Bericht durch die Visitationskommission⁷ und die Erarbeitung desselben durch die zu Visi-

6 Vgl. Visitationsordnung § 22!

7 Siehe dazu Visitationsordnung § 12 Abs 1!

tierenden wird deutlich, dass die Verantwortung für das Gelingen einer Visitation bei allen Beteiligten gemeinsam liegt.

Der Bericht der Gemeinde bzw. Einrichtung hat zum Ziel, dass durch die Erarbeitung die Visitierten einen detaillierten Blick auf sich selbst wenden. Die bewusste Eigenwahrnehmung der Gemeinde ist ein wichtiger und hervorgeho-

3.2. Form des Eröffnungsberichtes

In der aktuellen Tradition der Visitationen innerhalb der Ev. Landeskirchen gibt es für den Bericht am Anfang der Visitation in der Regel zwei unterschiedliche Verfahren.

3.2.1. Der am Leitfaden entwickelte Bericht

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Verfahren, über umfängliche Fragebögen die aktuelle Situation darzustellen, durchgesetzt. Diese Fragebögen beabsichtigen, standardisiert einen möglichst umfänglichen Blick auf die Gemeinden bzw. Einrichtungen zu werfen. Sie ermöglichen die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Kirchengemeinden und Einrichtungen.

In Aufnahme der Erfahrungen wird alternativ ein Leitfaden als Unterstützung für die Erarbeitung des Berichtes vorgeschlagen. Der Leitfaden sollte von der Visitationsgruppe in Vorbereitung der Visitation das Interesse an besonderen Themen beschreiben.

Dabei besteht die Gefahr, dass die Berichtenden zum Abarbeiten verleitet werden, ohne dass der selbstmotivierte, kritische und würdigende Blick auf die eigene Arbeit gebührenden Raum erhält. Die Wahrnehmung der eigenen Ressourcen und Lücken sowie der besonderen Herausforderungen hat in diesem Bericht ein besonderes Gewicht und könnte in diesem Verfahren zu kurz zu kommen.

3.3. Revisionsbericht

Der Gemeindebericht sollte zeitlich unabhängig vom Bericht zur Revision des wirtschaftlichen Handelns der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung erarbeitet werden. Bei langfristiger Planung ist die Vorlage eines Rechnungsprüfberichtes des RPA nach Abstimmung möglich. Dieser sog. Revisionsbericht muss bei Gemeindevisitationen in enger Abstimmung mit dem Kreiskirchenamt erarbeitet werden. Es wird empfohlen, den Revisionsbericht zur wirtschaftlichen Situation vor der intensiven Erarbeitung des Gemeindeberichtes zu erstellen. Dies kann auch in einem zeitlichen Abstand von 6 bis 18 Monaten geschehen. Hier sind die weiteren Regularien zur Überprüfung der wirtschaftlichen Situation von Kirchengemeinden und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass besondere wirtschaftliche Herausforderungen sich auch im Bericht der Gemeinde niederschlagen. Dazu sollten konkrete Erläuterungen im Revisionsbericht vorliegen.

Der Bericht der Gemeinde hat des Weiteren einen hohen Stellenwert für kirchenleitende Gremien. Mit dem Bericht wird deutlich, wie Kirchengemeinden ihre eigene Situation und Arbeit wahrnehmen und welche besonderen Herausforderungen in der aktuellen Situation gesehen werden. Der Eröffnungsbericht ist dem Bericht der Visitationskommission (5.) beizulegen.

3.2.2. Der themengeleitete Eröffnungsbericht⁸

Die exemplarische Bearbeitung einzelner Themenfelder mit Tiefenbohrung ist dem flächendeckenden Berichtswesen vorzuziehen. Im Ergebnis der Vorüberlegungen zwischen Gemeindegemeinderat bzw. Leitung der Einrichtung und der Vertretung der Visitationskommission soll vereinbart werden, welche Arbeitsgebiete in dem Bericht der Gemeinde besonders beschrieben werden. Bei diesem exemplarischen Vorgehen ist davon auszugehen, dass die lebendige Kommunikation im Visitationsgeschehen weitere Themenfelder einbeziehen wird.

Der Bericht sollte nicht mehr als 5 bis 7 DIN-A4-Seiten umfassen. Diese Beschränkung verfolgt die Absicht, dass in der Konzentration bereits eine Herausforderung für die Profilierung des Eröffnungsberichtes besteht. Wichtig ist, dass der Bericht auch ausdrücklich die Themen in der Gemeinde und den Einrichtungen benennt, die strittig diskutiert und kontrovers erlebt werden. Es ist davon auszugehen, dass an diesen Stellen besondere Ressourcen für die Gemeindeentwicklung liegen.

Ein Bericht ist deutlich mehr als die Bestandsaufnahme von Fakten. Er schließt den kommunikativen Prozess der Deutung mit ein. In den kontroversen Anteilen zeigt sich häufig die unterschiedliche Sicht auf Zukunft und Ziele der Arbeit.

Folgende Feststellungen des Revisionsberichtes sind für den Eröffnungsbericht von besonderer Bedeutung:

- Darstellung der Personal- und Finanzverpflichtungen,
- Bewertung der finanziellen Situation,
- die Bewertung der Grundstücke und der Gebäude,
- die besonderen Herausforderungen für die Finanzierung der Arbeit und die Investitionen in dem Zeitraum der kommenden 5 bis 7 Jahre.

Diese Schwerpunktsetzungen können mit dem RPA abgestimmt werden.

Die Revisionsberichte haben zu berücksichtigen, in welcher Struktur die einzelnen Körperschaften verortet sind. Für Kirchengemeindeverbände ist ein Revisionsbericht auszufertigen. Dieser hat in seiner Untergliederung die Besonderheiten der einzelnen Kirchengemeinden getrennt voneinander darzustellen.

⁸ Es ist empfehlenswert, einen modellhaften Bericht im Internet als Anregung zur Verfügung zu stellen.

Für mehrere, in einem Pfarrbereich zusammengefasste Kirchengemeinden, ist für jede einzelne Gemeinde ein eigener Revisionsbericht zu erstellen. Um an dieser Stelle nicht unnötige Datenmengen zu produzieren, ist die Klärung der Eckpunkte des Revisionsberichtes mit dem Kreiskirchenamt zu vereinbaren. Die vereinbarten Standards sollten

der Vergleichbarkeit wegen in einem Kirchenkreis gleich angewandt werden. Sie können an den Stellen verändert werden, wo der entsprechende Gemeindegemeinderat es für notwendig hält, um einen klaren Einblick in die eigene wirtschaftliche Situation zu geben.

4. Hervorgehobene Aspekte des Besuchsdienstes

- 4.1. Es soll beachtet werden, dass die Visitationsgruppe
- erstens nicht zu groß sein sollte (5–8 Personen) und
 - zweitens die Besuche der Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde (mit Ausnahme der Gespräche mit Einzelpersonen) immer von zwei Personen durchgeführt werden sollten.

Dies ermöglicht für die Wahrnehmung der visitierten Gemeinde oder Einrichtung und für die Erarbeitung des Visitationsberichtes einen multiperspektivischen Blick von außen. Damit wird deutlich, dass nicht nur die Kommunikation zwischen dem Visitierten und der Visitationsgruppe, sondern auch die interne Kommunikation in der Besuchergruppe von Bedeutung ist.

Der Besuch der Visitationsgruppe soll von einem „geschwisterlichen Geist“⁹ geprägt sein. Es geht um eine ergebnisoffene Kommunikation (1) mit den Vertretern der Kirchengemeinde bzw. der Einrichtung. Die geschwisterliche Dimension ist durch folgende Aspekte zu beschreiben: Es geht um eine Kommunikation gleichberechtigter Partner (2). Mit der Visitationsgruppe kommen nicht die Fachleute, sondern Schwestern und Brüder, die mit ihren Gaben und Erfahrungen für die vereinbarte Zeit die Arbeit der Besuchten wahrnehmen, begleiten und im Gespräch reflektieren.

Die Kommunikation soll geprägt sein durch aktives Zuhören und aktives Wahrnehmen der Situation und Kontexte (3), in der die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung lebt. Das ganze Geschehen ist geprägt durch die grundsätzliche Offenheit, Überraschendes wahrzunehmen (4) und die eigenen Bilder, wenn nicht sogar Vorurteile (5), beiseitezulassen.

Um den benannten Ansprüchen in der Visitationsgruppe genügen zu können, ist eine besondere Sorgfalt bei der Zusammensetzung der jeweiligen Visitationsgruppe geboten. Sowohl das Verhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, die besondere Berücksichtigung von Fachkompetenzen bei Arbeitsfeldvisitationen wie auch ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Altersgruppen und Geschlechter in der Visitationsgruppe sind wichtige Kriterien für ihre sachgerechte Besetzung.

Es wird empfohlen, in jeder Visitationsgruppe mindestens eine Person zu haben, die ausgeprägte Fachkenntnis über Kommunikation besitzt. Das können Personen mit Seelsorgeausbildung oder Ausbildung in Mediation, Organisations-

entwicklung, Kommunikation und Coaching sein. Es wird davon ausgegangen, dass sich in allen Kirchenkreisen Personen mit einer Qualifikation dieser Richtung aktivieren lassen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss über eine angemessene Zurüstung der Gruppe von außen nachgedacht werden. Aufgabe dieser Zurüstung ist es, in einem Workshop zur Vorbereitung der Visitation die Grundzüge eines gleichberechtigten Kommunikationsgeschehens zu erarbeiten.

Die Visitationsgruppe erarbeitet nach dem Gespräch ihres Vertreters im GKR bzw. Leitungsorgan einen Plan. Der Plan legt fest, welche Veranstaltungen und Personen der zu visitierenden Gemeinde bzw. Einrichtung zu besuchen sind. Es sollte davon ausgegangen werden, dass zunächst die von dem Gemeindegemeinderat in seinem Eröffnungsbericht gewählten Schwerpunkte an erster Stelle von der Visitationsgruppe wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollte die Visitationsgruppe entscheiden, welche weiteren Formate besucht werden sollten. Diese Entscheidungen sind – wie im Teil 2 besprochen – mit der zu besuchenden Gemeinde abzustimmen.

Für die Wahrnehmung der Kirchengemeinde erscheint es sinnvoll, kommunale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen im Kontext der besuchten Kirchengemeinde und Einrichtung wahrzunehmen. Diese Wahrnehmung kann insbesondere im Hinblick auf die aktuelle oder potenzielle Kooperation der Kirchengemeinden mit diesen Einrichtungen geschehen. Sie ermöglicht ein besseres Verstehen der aktuellen Arbeitssituation der Gemeinde und Einrichtung. Gleichzeitig fördert und unterstützt sie damit die in der Auswertung der Visitation möglich werdende perspektivische Planung der Gemeinde.

Visitationen in einer Gemeinde bzw. Einrichtung sind überschaubare Prozesse. Die ausführliche Form sollte den Zeitraum von zwei bis maximal drei Wochen Besuchsdienst nicht überschreiten. Dies empfiehlt sich auch wegen des Kräftehaushaltes aller Beteiligten. Für die Kurzvisitation ist ein Wochenende (Freitag bis Sonntag) die angemessene Form.

Im Hinblick auf die zu erwartende zeitliche Anforderung an die Visitationsgruppe dürfte einsichtig sein, dass höchstens bis zu zwei Visitationen pro Jahr und pro Visitationsgruppe zu leisten sind. Große Kirchenkreise können die Möglichkeit prüfen, durch ihre Visitationskommission zwei oder gar drei Visitationsgruppen zu bilden.

⁹ Siehe dazu Visitationsordnung § 13 Abs 2!

5. Der Visitationsbericht der Visitationsgruppe

5.1. Der Inhalt und der Charakter des Visitationsberichtes

Nach Abschluss der Besuchswochen fasst die Visitationsgruppe einen Bericht. Der Visitationsbericht soll das Visitationsgeschehen in seinen Grundzügen darstellen. Er berichtet über den gemeinsamen Weg in den Besuchswochen, über die Veranstaltungen und Gespräche. So ist er ein Abschiedsgeschenk, das die Besuchten in ihrem Engagement würdigen und stärken will.

Entsprechend den Regeln gelungener Kommunikation soll der Visitationsbericht das in der Visitation Wahrgenommene einfühlsam darstellen. Es ist darauf zu achten, dass Wahrnehmungen von den Bewertungen getrennt darzustellen sind. Der Visitationsbericht soll Empfehlungen für den weiteren Weg der Gemeinde bzw. Einrichtung geben. Dabei soll insbesondere auf die identifizierten Herausforderungen für die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung eingegangen werden.

Damit wird deutlich, dass dieser Visitationsbericht von dem Visitationsbescheide im traditionellen Sinn zu unterstreichen ist. Visitationsbescheide erteilen Zensuren über Wahrgenommenes und geben Aufträge an die Kirchengemeinde und Ein-

5.2. Die Adressaten des Berichtes

Bei der Abfassung des Visitationsberichtes muss der Visitationsgruppe klar sein, für wen dieser Bericht abgefasst wird.

An erster Stelle ist es die besuchte Gemeinde bzw. Einrichtung. Diese soll durch die Visitation auf dem weiteren Weg gestärkt werden und eventuell neue Perspektiven gewinnen.

5.3. Der Aspekt der Vertraulichkeit

In dem Bericht ist darauf zu achten, dass die in Gesprächen vertraulich weitergegebenen Informationen nicht aufzunehmen sind. Die Visitationsgruppe ist in ihrer Vorbereitung der Besuche aufgefordert, über den Umgang mit vertraulich Geäußertem Regelungen zu vereinbaren.

Sollte es nach Überzeugung der Visitationsgruppe für das Visitationsergebnis wichtige vertrauliche Informationen ge-

5.4. Zur Systematik des Visitationsberichtes

Die Visitationsberichte sollen einen klaren Aufbau haben. Sie sind in einen allgemeinen Berichtsteil über die Besuchswochen (Teil 1) und einen zweiten Teil zu den visitierten Arbeitsgebieten der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung (Teil 2) zu gliedern.

Als Hilfestellung für die Würdigung der einzelnen Arbeitsgebiete in diesem Abschnitt des Visitationsberichtes wird ein Dreischritt als Modell vorgeschlagen.

richtung. Einzelne Umsetzungsschritte werden verbindlich aufgetragen.

Es ist von Bedeutung, dass der Bericht der Visitationsgruppe vor seiner Verabschiedung im Gemeindegemeinderat bzw. Leitungsgremium ausführlich zu besprechen ist.

Es soll in allen Fällen versucht werden, einen von beiden Seiten akzeptierten Bericht zu erarbeiten.

Sollte dies nicht gelingen, muss der Bericht Raum für die angemessene Darstellung unterschiedlicher Standpunkte einräumen. Es wird für die weitere Auswertung und Arbeit mit dem Visitationsbericht hilfreich sein, wenn die unterschiedlichen Positionen dargestellt werden.

Werden während der Visitation Sachverhalte bekannt, die nicht in Übereinstimmung mit der kirchlichen Ordnung stehen, sind diese festzustellen. Ebenso sind die zu berücksichtigten kirchlichen Regelungen ggf. zu erläutern. Es sollen Hinweise gegeben werden, wie der ordnungsgemäße Zustand herzustellen ist.

An zweiter Stelle sind es kirchenleitende Gremien, bei Kirchengemeinden auf jeden Fall der Kreiskirchenrat und das Landeskirchenamt. Hier sind vor allem Informationen zur Situation der Gemeinde und die Darstellung der besonderen Herausforderungen von Bedeutung.

ben, so ist mit den Gesprächspartnern zu vereinbaren, ob und in welcher Form diese Sachverhalte ggf. anonymisiert weitergegeben werden können. Gegen den Willen der Gesprächspartner dürfen Hinweise und Informationen nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für der seelsorglichen Verschwiegenheit unterliegende Sachverhalte.

Dieser Dreischritt besteht aus:

- Wahrnehmung
- Auswertung und Deutungen des Wahrgenommenen mit Fragen der Visitationsgruppe
- Empfehlungen der Visitationsgruppe für die weitere Arbeit

Bei Handlungsempfehlungen ist es sinnvoll, dass die Visitationsgruppe auch einen Zeitraum für die Umsetzung und Erprobung von Empfehlungen vorschlägt. Empfehlungen

verstehen sich als Angebot an die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung. Sie raten beispielsweise zur Veränderung der Perspektive und weisen auf alternative Handlungsmöglichkeiten hin. Sie sind so zu formulieren, dass sie nicht als Auftrag missverstanden werden können. Ebenso können Hinweise auf andere Kirchengemeinden und Einrichtungen gegeben werden, bei denen gesammelte Erfahrungen abgerufen werden können. Dieser Aspekt der Empfehlungen stärkt die Gemeinschaft der Dienste innerhalb eines Kirchenkreises.

5.5. Auswertungsphase und deren Abschluss

Es ist unerlässlich, dass mit dem Visitationsbericht auch ein Folgetermin für einen Besuch der Visitationsgruppe bzw. mindestens 2 Gruppenvertreter im Gemeindekirchenrat bzw. Leitungsgremium vereinbart wird. Dieser Folgetermin sollte im

5.6. Wahrgenommene Konfliktfelder und -parteien

In dem Fall, dass die Visitationsgruppe zu dem Ergebnis kommt, dass ein größeres Konfliktfeld in der Kirchengemeinde bzw. der Einrichtung zu bearbeiten ist, sollte der Konflikt beschrieben werden. Die Visitationsgruppe ist in diesem Fall zu besonders sensibler Ausdrucksweise aufgefordert. Dem Bericht sollte abzuspüren sein, dass er von der grundsätzlichen Allparteilichkeit der Berichtenden geprägt ist.

6. Die Auswertung der Visitation

6.1. Auswertung in der Kirchengemeinde

Der Visitationsbericht soll den visitierten Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen eine Außenperspektive zur Verfügung stellen.

- Bestärkung auf dem eingeschlagenen Weg,
- Impulse für ihre Weiterentwicklung und
- Anregungen für das Gewinnen alternativer Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten sind die Kernintentionen des Visitationsberichtes.

6.2. Auswertung im Kirchenkreis

Der von der Visitationsgruppe erarbeitete und mit dem visitierten Gemeindekirchenrat bzw. Leitungsgremium einer Einrichtung gemeinsam verabschiedete Visitationsbericht ist im ersten Schritt der Visitationskommission vorzulegen. Die Visitationskommission hat die Aufgabe, den Bericht auszuwerten. Dies sollte insbesondere bei Gemeindevisitationen unter folgenden Fragestellungen geschehen:

1. Welche einzelnen Hinweise und Wahrnehmungen des Visitationsberichtes sollen für den Kreiskirchenrat hervorgehoben werden?

Bei klaren Verstößen gegen die kirchliche Ordnung ist über die unter 5.2. empfohlenen Schritte hinaus z.B. bei einer Gemeindevisitation das Gespräch mit dem Superintendenten zu suchen. Derartige Vorhaben sind im Visitationsbericht ausdrücklich zu vermerken.

Jeder Visitationsbericht sollte mit einem verbalen Votum (Teil 3) beendet werden. Hier sind besonders die positiven Erfahrungen der Visitationsgruppe und der Dank für die Zusammenarbeit hervorzuheben.

Zeitraum von etwa einem Jahr nach Abschluss der Besuchswochen durchgeführt werden. Damit wird unterstrichen, dass für die Kirchengemeinden und Einrichtungen die ca. 12-monatige Nacharbeit der Visitation von Bedeutung ist¹⁰.

Um eine spätere Konfliktbearbeitung nicht zu erschweren, ist auf Transparenz und Unparteilichkeit zu achten. An dieser Stelle ist eine hohe Zurückhaltung bei Wertungen und Beurteilung geboten.

Für den Gemeindekirchenrat und die Einrichtungsleitung kommt es darauf an, in einem wiederum kommunikativen Prozess den Visitationsbericht auszuwerten und für die weiteren Entscheidungen aufzunehmen. Die im Visitationsbericht enthaltenen und mit der Visitationsgruppe abgesprochenen terminlichen Vorgaben sollen dabei Beachtung finden.

2. In welchem Verhältnis steht dieser Visitationsbericht zu weiteren Visitationsberichten im Kirchenkreis?
3. Welche Aspekte sind für die allgemeine Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis zu bedenken?
4. Welche Aspekte und Erkenntnisse des Visitationsberichtes sind über den Kreiskirchenrat hinaus auch anderen leitenden Gremien mitzuteilen?
5. Welche Rückmeldung wird der Visitationsgruppe für ihre geleistete Arbeit gegeben?

¹⁰ Siehe dazu Visitationsordnung § 14!

Die Visitationskommission leitet den Visitationsbericht an den Kreiskirchenrat und die zuständige Regionalbischöfin / den zuständigen Regionalbischof weiter. Der Kreiskirchenrat ist aufgefordert, nach der Beschäftigung mit dem Visitationsbericht, diesen an die Landeskirche weiterzuschicken. Ihm steht es frei, eigene Hinweise und Bemerkungen dem Visitationsbericht beizulegen.

In dem Visitationsbericht selbst können der Kreiskirchenrat und die zuständige Regionalbischöfin / der zuständige Re-

gionalbischof, keine Veränderungen vornehmen. Allerdings können in schriftlicher Form Kommentare und Hinweise dem Bericht zugefügt werden.

In den Fällen, wo der Visitationsbericht auf besondere Konfliktsituationen hingewiesen hat, ist zu beachten: Mit der Übersendung des Visitationsberichtes an die Landeskirche gibt der Kreiskirchenrat zur Kenntnis, in welcher Form der Konflikt bearbeitet werden soll bzw. wie der Stand der Bearbeitung aktuell ist.

6.3. Auswertung in der Landeskirche

Die Auswertung der Visitationsberichte in der Landeskirche zielt insbesondere darauf ab, einzelne Entwicklungstendenzen im Leben der Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen wahrzunehmen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Visitationen sollen den Überlegungen und Planungen der unterschiedlichen landeskirchlichen Gremien im Hinblick auf Fragestellungen der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zur Verfügung gestellt werden.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sind folgende Schritte vorzusehen:

- Die Regionalbischöfe und Regionalbischöfinen nehmen die Berichte der Kirchenkreise und Einrichtungen aus ihrem Bereich entgegen.
- Sie setzen sich mit dem Dezernenten im Dezernat Bildung und Gemeinde (Dezernat B) und der für Visitationen zuständigen Referatsleitung regelmäßig zur Auswertung von Visitationen zusammen¹¹.
- Auf der Grundlage dieser Auswertung wird im Dezernat B unter Abstimmung und Beteiligung weiterer Referate eine

Reaktion auf die eingereichten Unterlagen zur Visitation erarbeitet. In diesem Schreiben soll sehr konzentriert auf zentrale Themen und Ergebnisse der Visitation eingegangen werden. Gleichzeitig erhalten Visitationskommission und -gruppe ein Feed-back auf ihre Arbeit.

- Dieses Schreiben geht an die jeweils zuständige Visitationskommission und die Visitierten. In den Berichten der Visitationskommission z.B. vor dem Kreiskirchenrat und der Kreissynode sollen diese Rückmeldungen der landeskirchlichen Ebene Anregungen zur Weiterarbeit geben.

Damit leisten Visitationen und ihre Auswertung eine Vernetzung der unterschiedlichen Ebenen innerhalb der EKM. Gleichzeitig wird eine höhere Transparenz und Kenntnis im Hinblick auf laufende und bisweilen übersehene Entwicklungstendenzen innerhalb der EKM erreicht. Diese wiederum setzen landeskirchliche Gremien besser als bisher in den Stand, angemessene Rahmenbedingung für die kirchliche Arbeit zu schaffen.

¹¹ Zurzeit liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Visitationsberichte bei der Referatsleitung Gemeinde und Kirchenmusik.